

## Kulturberufsrecht für Naturvermittler:innen

- **„Straßentheater“ bzw. Theateraufführungen in der freien Natur:** Der Betrieb von Theatern ist gemäß § 2 Abs 1 Z 17 GewO vom Anwendungsbereich der Gewerbeordnung ausgenommen; u.U. aber landesveranstaltungsrechtlich geregelt.
- **Musikvorführungen und Lesungen in der freien Natur:** Musikalische und literarische Darbietungen sind gemäß § 2 Abs 1 Z 17 GewO vom Anwendungsbereich der Gewerbeordnung ausgenommen; u.U. aber landesveranstaltungsrechtlich geregelt.
- **Aktionskunst:** Die Ausübung der schönen Künste ist gemäß § 2 Abs 1 Z 7 GewO vom Anwendungsbereich der Gewerbeordnung ausgenommen. Unter „Ausübung der schönen Künste“ ist gemäß § 2 Abs 11 GewO die eigenschöpferische Tätigkeit in einem Kunstzweig zu verstehen. Auch Aktionskunst ist ein Kunstzweig. Mit dem Begriff „Aktionskunst“ wird eine Vielfalt künstlerischer Ausdrucksformen erfasst, deren Grundsatz und auffälligste Erscheinung die Aufhebung der Distanz zwischen Kunstschaffenden und Publikum ist. Mit der Aktionskunst vollzieht sich eine Wende zu mehr und mehr prozesshaften Formen künstlerischer Praxis. Das „Kunstwerk“ ist das Verhalten des Künstlers, wobei das „Publikum“ zur Mitwirkung herangezogen werden kann.
- **Berufliche Natur- und Landschaftsfotografie:** Das reglementierte Gewerbe der Berufsfotografen wurde im November 2013 durch ein Erkenntnis des Verfassungsgerichtshofs aufgehoben. Das Gewerbe Berufsfotografie kann daher ohne Ausbildungs- und Praxisnachweis als freies Gewerbe ausgeübt werden.

Fernitz-Mellach im Februar 2024